

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie konnten gemeinsam mit Ihren Kindern die Sommerferien gut nutzen. Wir arbeiten bereits wieder mit Hochdruck an den Vorbereitungen für das kommende Schuljahr und freuen uns, Ihre Kinder ab Montag, wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

Bitte beachten Sie, dass am **Montag, den 13.09.21**, der Unterricht von **08.30 - 12.00 Uhr** stattfindet! Erst ab Dienstag arbeiten wir dann nach Stundenplan.

Seit Ende August gibt es auch eine neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für die Schulen. Folgende wesentliche Regelungen bitte ich Sie zu beachten:

**1) Testungen:** weiterhin müssen sich Ihre Kinder zweimal in der Woche selbst testen. Diese Selbsttests finden zu Hause statt. Sie haben vor den Ferien bereits zwei Selbsttests von uns erhalten. Bitte setzen Sie diese Tests am Sonntagabend/Montag vor dem Unterricht und am Dienstagabend/Mittwoch vor dem Unterricht ein. Ihre Kinder erhalten am Montag nur Zutritt zum Schulgebäude, wenn Sie mit Datum, Zeitangabe und Unterschrift bestätigen, dass Ihr Kind negativ getestet wurde.

**2) Mund-Nasen-Schutz:** Bis auf Weiteres gilt für Ihre Kinder, dass Sie im Schulgebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Nur dann darf Ihr Kind am Unterricht teilnehmen. Ausgenommen von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes ist der Sportunterricht, das Singen (2m Abstand zwischen den Kindern) und das Essen und Trinken.

**3) Teilnahmepflicht:** Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben. Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (kein Testnachweis, kein Tragen des Mund-Nasen-Schutzes) besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG. Dies bedeutet ab sofort: Bisher fehlte für die Meldung an das Ordnungsamt bzw. für das Tätigwerden die Grundlage, da Eltern ihre Kinder im letzten Schuljahr vom Präsenzunterricht ohne zwingende Gründe abmelden konnten. Gemäß dieser Verordnung kann nun ein Bußgeld verhängt werden, wenn Eltern ihre Kinder nicht mit Masken ausstatten, das Tragen einer von der Schule gestellten Maske ablehnen oder die notwendige Testung verweigern bzw. zu Hause durchgeführte Testungen (GS, Grundstufe SBBZ usw.) nicht belegen - und dadurch das Zutrittsverbot auslösen. Es bedarf also einer schriftlichen Erklärung der Eltern und einer ärztlichen Bescheinigung, damit Ihr Kind nicht am

Präsenzunterricht teilnehmen muss. Sollten Sie den Schulbesuch des Kindes verweigern, müssen wir das Ordnungsamt informieren.

Uns ist es wichtig, dass Sie frühzeitig über diese Änderungen informiert sind. Sie werden in den nächsten Tagen sicherlich noch weitere Informationen erhalten. Bei Rückfragen können Sie sich gerne wieder bei uns melden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen schönen, sonnigen Tag!

Viele Grüße,

Frank Intlekofer